

Zuständiges Sachgebiet	Organisations-Handbuch Nr.
Sachgebiet Bildung, Kultur und Freizeit	
Kurzbezeichnung	
Richtlinie zur Förderung der Vereine, Verbände und Organisationen und der Kulturar- beit in der Gemeinde Ritterhude Stand: Februar 2024	

Vorbemerkungen:

Der gesetzliche Anspruch auf Erziehung und Bildung, die Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit, die Vermittlung sozialer Grunderfahrungen und eine sinnvolle Freizeitgestaltung sind gesellschaftliche Aufgaben von hohem Rang. In Anerkennung ihrer Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben gewährt die Gemeinde Ritterhude als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Ritterhude Zuschüsse nach den folgenden Richtlinien.

I. Fördergrundsätze

1. Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich Vereine und Verbände, die nach ihren Satzungen und Statuten gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung in den Bereichen Soziales, Jugend, Senioren, Bildung und Kultur verfolgen. Der Status der Gemeinnützigkeit ist keine Voraussetzung für die Förderfähigkeit. Über die Förderfähigkeit wird im Einzelfall entschieden.
2. Sportvereine sind von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Diese erfolgt über eine eigene Richtlinie für die Sportförderung.
3. Die Angebote und Aktivitäten der geförderten Vereine und Verbände müssen grundsätzlich allen Ritterhuder Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen.
4. Ortsvereine politischer Parteien sind keine Vereine im Sinne dieser Richtlinie.
5. Auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.
6. Sie werden sowohl pauschaliert als Strukturförderung, sowie für einzelne Maßnahmen und Veranstaltungen gewährt.
7. In Ausnahmefällen ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ermächtigt, unter Kenntnissetzung der relevanten politischen Gremien, abweichend von dieser Richtlinie über eine Förderung und dessen Höhe zu entscheiden.
8. Die Gemeinde Ritterhude behält sich grundsätzlich vor, die Notwendigkeit und die Höhe der Zuschüsse in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

II. Strukturförderung

Antragsverfahren

1. Anträge sind mittels vollständig ausgefüllten Antragsformulars bei der Gemeinde Ritterhude zu stellen. Folgende Punkte sind im Antrag auszuführen:
 - Angaben zum Verein
 - Kontaktdaten/Ansprechperson
 - Bankverbindung
 - Anzahl der Mitglieder (Stichtag 31.12. des Vorjahres)

2. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:
 - Aktuelle Vereinssatzung ggf. auch Statut
 - Liste der Vorstandsmitglieder
 - Vereinsregisterauszug (nur bei e.V.)
 - Aktueller Freistellungsbescheid (nur bei Gemeinnützigkeit)
3. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.03. des Jahres, in dem der Zuschuss ausbezahlt werden soll, gestellt werden, um eine rechtzeitige Bewilligung zu gewährleisten.
4. Wird ein Verein neu gegründet wird die Förderung anteilig gewährt. Stichtag ist der Tag der Gründungsversammlung.

Verwendungsnachweis

1. Für gewährte Zuschüsse im Rahmen einer Strukturförderung ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.
2. Mittels einer Gesamtkostenaufstellung ist nachzuweisen, dass der Zuschuss, die Eigenmittel und die aus anderen Quellen stammenden Mittel nur für den im Antrag und im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwandt worden sind.
3. Für alle Ausgaben sind Belege beizufügen. Belege im Sinne dieser Richtlinie sind Mitgliederlisten, Rechnungen und Jahresabschlüsse (e.V.). Diese können in Kopie oder digital, zum Beispiel per E-Mail, bei der Gemeinde Ritterhude eingereicht werden.
4. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres bei der Gemeinde Ritterhude einzureichen.
5. Die Zuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
 - a) der Antrag vorsätzlich falsche Angaben enthält,
 - b) der Verwendungsnachweis nicht termingerecht oder ordnungsgemäß geführt worden ist,
 - c) Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt worden sind,
 - d) sich der Zweck der Förderung geändert oder ganz entfallen ist,
 - e) Eine Doppelförderung durch weitere Mittelgeber erfolgt ist.
6. Nicht verausgabte Zuschussmittel sind vollständig an die Gemeinde Ritterhude zurückzuzahlen.
7. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto. Barauszahlungen sind ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Antrages.

Höhe der Zuschüsse

Die Strukturförderung setzt sich wie folgt zusammen:

- 50,00 € Grundbetrag
- + 1,00 € je Mitglied bis 300 Mitglieder
- + 0,50 € für jedes weitere Mitglied.

Der maximale jährliche Zuschuss je Verein beträgt 600,00 €.

III. Einzelmaßnahmen / Veranstaltungen

Antragsverfahren

1. Anträge sind mittels vollständig ausgefüllten Antragsformulars bei der Gemeinde Ritterhude zu stellen. Folgende Punkte sind im Antrag auszuführen:
 - Angaben zum Verein
 - Kontaktdaten/Ansprechperson
 - Bankverbindung
 - Kurzbeschreibung der Maßnahme/Fördergegenstand
 - Finanzierungsübersicht
 - Zielgruppe/Personenanzahl
 - Zeitpunkt der Maßnahme
2. Der Zuschussantrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.
3. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Aktuelle Vereinssatzung ggf. auch Statut
 - Liste der Vorstandsmitglieder
 - Vereinsregisterauszug (nur bei e.V.)
 - Aktueller Freistellungsbescheid (nur bei Gemeinnützigkeit)
4. Änderungen oder Nichtausführung der beantragten Maßnahme sind vom Antragsstellenden unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde Ritterhude mitzuteilen.
5. Eine Doppelförderung durch weitere Zuschussgeber ist ausgeschlossen.
6. Eine ergänzende Förderung durch weitere Zuschussgeber ist möglich, sofern die ergänzende Förderung inklusive der Förderung der Gemeinde Ritterhude die Gesamtkosten der Maßnahme bzw. des Vorhabens nicht überschreitet.
7. Alle Zuschussgeber- und -summen sind im Zuge der Antragstellung, spätestens jedoch im Verwendungsnachweis, offenzulegen.
8. Der Antrag muss spätestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn gestellt werden, um eine rechtzeitige Bewilligung zu gewährleisten.
9. Für Ferienfahrten und Ferienfreizeiten von Vereinen und Verbänden werden von der Gemeinde Ritterhude unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse gewährt:
 - a) Die Fahrt muss mindestens zwei Übernachtungen beinhalten. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.
 - b) Das Reiseziel der Fahrt muss außerhalb des Gemeindegebietes liegen.
 - c) Die Fahrt muss mit mindestens acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. In den acht Teilnehmenden kann eine Begleitperson enthalten sein.
 - d) Gefördert werden Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum 21. Lebensjahr.
 - e) Zuschüsse werden nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Gemeinde Ritterhude gezahlt. Bei Begleitpersonen kann von der Regelung abgewichen werden.
10. Internationale Jugendbegegnungen, sowie die Ausbildung von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter sind bei der Gemeinde Ritterhude nicht förderfähig. Die Unterstützung solcher Aktivitäten ist dem Landkreis Osterholz vorbehalten und insofern dort zu beantragen.

11. Vereine, Verbände und Organisationen in der Seniorenarbeit sind nicht berechtigt weitere Einzelmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie zu beantragen, da diese bereits in der allgemeinen Bezuschussung berücksichtigt sind.

Verwendungsnachweis

1. Für gewährte Zuschüsse für Einzelmaßnahmen/Veranstaltungen ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.
2. Mittels einer Gesamtkostenaufstellung ist nachzuweisen, dass der Zuschuss, die Eigenmittel und die aus anderen Quellen stammenden Mittel nur für den im Antrag und im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwandt worden sind.
3. Für alle Ausgaben sind Belege beizufügen. Belege im Sinne dieser Richtlinie sind Teilnehmerlisten, Rechnungen und Reisebelege. Diese können in Kopie oder digital, zum Beispiel per E-Mail, bei der Gemeinde Ritterhude eingereicht werden.
4. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Abschluss der geförderten Einzelmaßnahme/Veranstaltung bei der Gemeinde Ritterhude einzureichen.
5. Die Zuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
 - a) der Antrag vorsätzlich falsche Angaben enthält,
 - b) der Verwendungsnachweis nicht termingerecht oder ordnungsgemäß geführt worden ist,
 - c) Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt worden sind,
 - d) sich der Zweck der Förderung geändert oder ganz entfallen ist,
 - e) eine Doppelförderung durch weitere Mittelgeber erfolgt ist.
6. Nicht verausgabte Zuschussmittel sind vollständig an die Gemeinde Ritterhude zurückzuzahlen.
7. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto. Barauszahlungen sind ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Einzelmaßnahme/Veranstaltung und Prüfung des Verwendungsnachweises. In begründeten Ausnahmefällen sind Vorauszahlungen möglich.

Höhe der Zuschüsse

1. Die Vereine können Zuschüsse über eine Fehlbedarfsförderung für Einzelmaßnahmen / Veranstaltungen in folgender Höhe beantragen.
 - a) Vereinsintern bis maximal 300,00 €
 - b) Öffentlich mit Fachbezug bis maximal 500,00 €
 - c) Öffentlich mit regionalem Bezug bis maximal 1.000,00 €
 - d) Öffentlich mit überregionalem Bezug bis maximal 3.000,00 €
2. Der Zuschusssatz für Ferienfahrten und Ferienfreizeiten beträgt 4,00 € pro Tag und Teilnehmenden.

IV. Vereine, Verbände und Organisationen in der Seniorenarbeit

Antragsverfahren

1. Die in Ritterhude tätigen Vereine, Verbände und Organisationen in der Seniorenarbeit erhalten einen Zuschuss für ihre Aktivitäten. Dazu zählen derzeit das Deutsche Rote Kreuz, die Arbeiterwohlfahrt, der Sozialverband Deutschland, die Seniorenbegegnungsstätte Platjenwerbe sowie die Kirchengemeinde „St. Johannes“ in Ritterhude und die Kirchengemeinde „Zum Heiligen Kreuz“ in Werschenrege.
2. Anträge sind mittels vollständig ausgefüllten Antragsformulars bei der Gemeinde Ritterhude zu stellen. Im Antrag sind die Veranstaltungen aus dem Vorjahr aufzuführen.
3. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.03. des Jahres, in dem der Zuschuss ausbezahlt werden soll, gestellt werden, um eine rechtzeitige Bewilligung zu gewährleisten.

Höhe der Zuschüsse

1. Unter diesen Vereinen, Verbänden und Organisationen wird der Gesamtzuschuss in Höhe von 9.000,00 € jeweils im Verhältnis der Teilnehmenden an regelmäßigen Veranstaltungen (60%) und der Teilnehmenden an einmaligen Veranstaltungen (40%) aufgeteilt. Darüber hinaus erhält jeder aktive Verein und Verband sowie jede aktive Organisation einen Sockelbetrag in Höhe von 150,00 € jährlich.

V. Kulturarbeit

Kunstaussstellungen

In der unteren Rathaushalle können Ausstellungen durchgeführt werden. Hierfür werden die Räumlichkeiten von der Gemeinde Ritterhude kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung unterstützt die Aussteller bei der Organisation der Ausstellungseröffnung. Hierfür werden Getränke gestellt. Das Auf- und Abbauen der Ausstellung sowie die Gestaltung, den Druck und die Verteilung der Einladungskarten, Flyer und Plakate nehmen die jeweiligen Aussteller vor. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für die Vorbereitung und Durchführung einer Ausstellung mit maximal 200,00 €.

Veranstaltungen von regionaler oder überregionaler Bedeutung

Bei kulturellen Veranstaltungen von regionaler oder überregionaler Bedeutung (zum Beispiel Hammefest, Weihnachtsmarkt) kann der Baubetriebshof von der Verwaltung zur vor- und nachbereitenden Unterstützung eingesetzt werden.

Die örtlichen Vereine und Verbände sowie die Kreismusikschule Osterholz e.V. können öffentliche Räumlichkeiten, die in der Verwaltung der Gemeinde Ritterhude stehen, kostenfrei nutzen. Hierzu ist ein gesonderter Antrag bei der Gemeinde Ritterhude gemäß der Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumen in Schulen, Kindertagesstätten und von Sportanlagen in der Gemeinde Ritterhude zu stellen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die „Richtlinie zur Förderung der Vereine und Verbände und der Kulturarbeit in der Gemeinde Ritterhude“ vom 12. Dezember 2014. Für den Bereich Sport beziehungsweise die Förderung der Sportvereine ist eine eigene Richtlinie in Arbeit. Bis zu deren Fertigstellung werden Zuschüsse an Sportvereine gemäß der Richtlinie vom 12. Dezember 2014 gewährt.

Ritterhude, 06.02.2024
gez. Unterschrift
Jürgen Kuck
Bürgermeister